

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Musterhausen" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Musterhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Musterstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

Anmerkung:

Der Verein kann auch "Förderverein" benannt werden, um die Förderung des Freiwilligen Feuerlöschwesens, auch in finanzieller Hinsicht, besonders herauszustellen und Verwechslungen mit dem Namen der öffentlich/rechtlichen Einrichtung "Freiwilligen Feuerwehr" zu vermeiden.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt/ Gemeinde, beziehungsweise dem Stadt-/Ortsteil nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (**Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung**) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, **Gefahren und Bevölkerungsschutzes** durch geeignete Maßnahmen, **wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken**, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, **wie ausreichender Versicherungsschutz**, der Mitglieder zu widmen. **Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten**;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;

- e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr **und einer Kindergruppe** anzustreben und die **Nachwuchs- und** Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - h) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.**
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung **der Gemeinde „MUSTERHAUSEN“**;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung **der Gemeinde „MUSTERHAUSEN“**;
- c) **die Mitglieder der Kindergruppe gem. Ortssatzung der Gemeinde „MUSTERHAUSEN“**;
- d) **die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde „MUSTERHAUSEN“**;
- e) **die Mitglieder des Musik-, Spielmanns - und Fanfarenzuges (ggf. gem. Ortssatzung der Gemeinde „MUSTERHAUSEN“)**;

- f) Ehrenmitglieder;
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(Anmerkung: Sollte beabsichtigt sein, Ehrenvorsitzende des Vereins zu benennen, ist hier eine Regelung über deren Entstehung, sowie deren Rechte aufzunehmen.)

- ~~3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.~~
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. **Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.**

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

Anmerkung:

Weitere Organe z.B. Geschäftsführender Vorstand, Beirat usw. können in die Satzung aufgenommen werden. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Satzung zu beschreiben.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich **in der ortsüblichen Weise** einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(Anmerkung: Diese Formulierung nicht wörtlich übernehmen, sondern hier die ortsübliche Weise genau beschreiben.)
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

(Anmerkung: und ggf. Ehrenvorsitzenden)

- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss,

oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;

- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. ~~Steht nur ein Vorschlag zur Wahl~~ Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

~~Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 14 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht sStimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.~~

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

Anmerkung

~~Bei der Festlegung der %-Zahl zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sollte beachtet werden, dass einerseits die Bedeutung dieser Versammlung herausgestellt, andererseits die Zahl nicht unverhältnismäßig hoch festgelegt wird.~~

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;

- c) dem Kassenverwalter;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Pressewart;
- f) dem Jugendfeuerwehrwart, der nach der Jugendordnung gemäß § 14 zu wählen, und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist;
- g) der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe
- h) dem Leiter des Musik-, Spielmanns - oder Fanfarenzuges und
- i) Beisitzern.

Sind der Wehrführer (Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor) und der stellvertretende Wehrführer (stellv. Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor) nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Anmerkung

Die Besetzung der Positionen e) bis ih) ist am Bedarf zu orientieren. Die Zahl der Beisitzer kann frei gewählt werden. Sie kann sich z. B. an den verschiedenen Abteilungen im Verein (Ehrenmitglieder, Ehren- und Altersabteilung, Frauen, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, usw.) orientieren.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr "Musterhausen", die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

§ 16

Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach der Ortssatzung der Gemeinde „MUSTERHAUSEN“ ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf

eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muß auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt/ Gemeinde "Musterhausen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, daß die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 19

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom in beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

1. Schrift- und Protokollführer

Anmerkung:

Ist die Satzung beschlossen, muss der Tag der Errichtung der Urschrift der Satzung übernommen werden. Sodann ist die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern zu unterschreiben. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.